

# Satzung des Vereins

„Deutsch-Russische Square Dance Freunde e.V.“  
(DRSDF e.V.)



## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....           | 3 |
| § 2 ZWECK.....                                | 3 |
| § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....                    | 3 |
| § 4 MITGLIEDSCHAFT .....                      | 4 |
| § 5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....   | 4 |
| § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....  | 5 |
| § 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS..... | 5 |
| § 8 VORSTAND.....                             | 5 |
| § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....                | 6 |
| § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....                  | 6 |
| § 11 AUFLÖSUNG .....                          | 7 |
| Änderungshistorie:.....                       | 7 |

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Russische Square Dance Freunde e.V." (DRSDF e.V.)
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a.d. Pegnitz
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 4.) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.) Der Verein ist unter der Registernummer VR 31042 (Amtsgericht Nürnberg) eingetragen

## § 2 ZWECK

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung - insbesondere der deutsch-russischen - durch die aktive Unterstützung der russischen Tänzer und Caller gemäß den Sparten der EAASDC e.V. sowie der ECTA e.V. und der Freundschaft zwischen allen, die Freude an diesen Tanzsportarten haben.
- 2.) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen.
- 3.) Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- 4.) Der Verein fördert die Ausbildung gem. Satz 1 durch entsprechende Veranstaltungen in Russland, Deutschland oder in anderen, geeigneten Ländern.
- 5.) Der Verein ist Mitglied bei der European Association of American Square Dancing Clubs e.V. (EAASDC).

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht Maßnahmen zur Erlangung des Satzungszieles.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Der Verein hat:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- 2.) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens eine der Tanzarten lt §2 Abs. 1 aktiv betreiben.
- 3.) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## § 5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich (z.B. E-Mail an den Vorstand), mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, mitzuteilen ist,
  - c. durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
  - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- 3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, durch schriftlich, beim Vorstand einzulegenden Widerspruch, angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- 2.) Die Stimme kann mit schriftlicher (Papierform mit eigenhändiger Unterschrift) Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei darf ein Mitglied allerdings nicht mehr als 3 Stimmen (eigene + 2 Vollmachten) ausüben.
- 3.) Die Mitglieder haben die, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

## § 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

Präsident/in  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in

- 1.) Gesetzliche Vertreter/in im Sinne des § 26 BGB sind Präsident/in sowie Schatzmeister/in.
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt aber, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,00 € nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind
- 3.) Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt 2 Jahre bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.
- 4.) Turnusmäßig werden Präsident/in und Schriftführer/in in ungeraden Kalenderjahren, Schatzmeister/in in geraden Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.) Die Übergabe der Unterlagen an den neuen Vorstand erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl. Der „alte“ Vorstand bestätigt schriftlich, alle Unterlagen, welche den Verein betreffen, ausgehändigt zu haben.
- 6.) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden das oder die freigewordenen Ämter vom restlichen Vorstand bis zu einer Neuwahl kommissarisch ausgeübt. Eine entsprechende Neuwahl hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
- 7.) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 8.) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des zweiten oder dritten Quartals eines Kalenderjahres statt.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch (E-Mail), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibensfolgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das Sendedatum der E-Mail.
- 4.) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5.) Sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sowohl in Präsenz, Hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden. Bei Wahlen sind die rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 6.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - b. die Entlastung des gesamten Vorstands,
  - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d. die Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin (Wiederwahl ist zulässig)
  - e. die Änderung der Satzung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung des Vereins
  - f. die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
  - g. Entscheidungen über Anträge
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. die Auflösung des Vereins.
- 7.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden.
- 8.) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe eines Grundes, beantragt.
- 9.) In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich, mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, erfolgen.
- 10.) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- 11.) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 12.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder oder Vollmachten.

## § 11 AUFLÖSUNG

- 1.) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder oder Vollmachten beschlossen werden.
- 2.) Dabei müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung über die Auflösung des Vereins teilnehmen.
- 3.) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die European Association of American Square Dancing Clubs e.V. ( EAASDC, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 15328 B ) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Square Dance Sports, z.B. der Ausbildung von Square Dance Callern, vorrangig in Russland zu verwenden hat.
- 4.) Sollte die EAASDC die Gemeinnützigkeit verlieren, soll das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Breitensports im Bereich Tanzsport übergehen.

### Änderungshistorie:

Auf der Gründungsversammlung am 23. August 2003 in D-91629 Weihenzell- Wernsbach beschlossen.

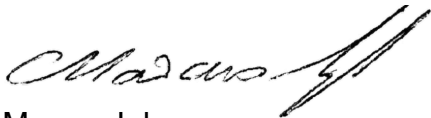
Satzung ergänzt bei 1. Mitgliederversammlung am 22. Mai 2004 in Petrozavodsk/RUS mit TOP 6 in § 2 Abs. 2 (Auflage der EAASDC)

Satzung geändert in § 11 Abs. 2 bei der Mitgliederversammlung am 08.07.17 in Hamburg. (Auflage Finanzamt)

Neufassung der Satzung am 02.09.2017 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Frankfurt

Neufassung der Satzung am 05.04.2025 bei der Mitgliederversammlung in Feuchtwangen-Bernau

Für die Richtigkeit der am 05.04.2025 in Bernau beschlossenen Satzung:



Marcus Igla,  
Sitzungsleiter & Schatzmeister



Wolfgang Hornung  
Präsident (1. Vorsitzender)